

RS UVS Kärnten 2003/08/04 KUVS- 1002/9/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2003

Rechtssatz

Ist es dem Beschuldigten aus Gründen die in seiner Person liegen nicht möglich, den Alkomaten ausreichend zu beatmen, so ist es an ihm, das einschreitende Straßenaufsichtsorgan ausdrücklich darauf hinzuweisen, womit dieser in der Lage ist das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 5 Abs 5 Z 2 StVO zu prüfen, wenn nötig von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Beschuldigten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeidirektion tätigen Arzt zu bringen. Im konkreten Fall war die Behauptung des Beschuldigten, die zudem erst im Berufungsverfahren aufgestellt wurde, er habe den Alkomaten aufgrund eines Zahnprotesenteiles der im Hals steckte nicht ausreichend beatmen können, nicht geeignet sich der dahingehenden verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entziehen .

Schlagworte

Alkoholisierung, Alkomat, Atemluftalkohol, Alkotest, Blutabnahme, Verweigerung, mangelnde Mitwirkung beim Alkotest

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at